

# GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 16.04.2025
---

Bearbeiter : Strott  
Aktenzeichen :

Datum : 18.03.2025

Drucksachen-Nr.: 13-2025

## **Betr.: Erhebung von Vorausleistungen auf den Baukostenzuschuss Wasser und Hausanschlusskosten Strom, Wasser und Abwasser im Baugebiet „Wäldchenloch“**

### Beratungsfolge:

TOP: 2	Sitzungstermin: 16.04.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

### Beschlussvorschlag:

Im zweiten Halbjahr 2025 werden Vorausleistungen auf den Baukostenzuschuss Wasser und auf die Hausanschlusskosten Strom, Wasser und Abwasser in Höhe von 70 % der voraussichtlichen Beträge erhoben.

### Begründung:

Mit der Erschließung des Bebauungsplangebietes „Wäldchenloch“ wurde im März 2025 begonnen. In einem ersten Schritt werden die Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt. Dabei erfolgt dies in „Rangfolge“ der entsprechenden Tiefen; somit zuerst die Kanäle, dann Wasserleitung und abschließend Stromleitungen. Im Vorfeld wird und wurde bereits mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufgenommen um die Standorte der Hausanschlüsse festzulegen. Die Hausanschlussleitungen werden bereits mit den entsprechenden Gewerken der Hauptleitungen verlegt. Im Hinblick auf die Liquidität der Gemeindewerke Budenheim sind Vorausleistungen zu erheben.

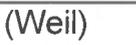
### Baukostenzuschüsse:

- a) Für die Wasserversorgung können Baukostenzuschüsse (BKZ) in Höhe bis zu 70 % der Kosten für das Verteilnetz, das einem Baugebiet zugeordnet werden kann (§ 9 AVBWasserV i.v.m. ZVBWasser), erhoben werden. Würden keine BKZ erhoben, hätte dies zur Folge, dass die entsprechenden Abschreibungen in den Arbeitspreis einzukalkulieren sind und dieser sich entsprechend erhöht.

- b) Im Bereich der Stromversorgung können BKZ erst dann erhoben werden, wenn der einzelne Anschlusswert des Grundstückes über 30 kW (§ 11 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) liegt. Aufgrund der Struktur des Baugebietes (allgemeines Wohngebiet) ist dies nicht zu erwarten.
- c) Einmalige Beiträge für die Abwasserbeseitigung werden aufgrund des geltenden Satzungsrechtes nicht erhoben; hier erfolgt eine Refinanzierung über die laufenden Entgelte.

**Grundstückanschluss:**

- a) Die Grundstücksanschlüsse für die Bereiche Strom und Wasser werden nach den tatsächlichen Kosten angefordert. Dies betrifft in der Regel die Leitung vom Verteilnetz bis zur Kundenanlage (§ 10 ZVBWasser, § 9 NAV).  
Bei überlangen Grundstücksanschlüssen können an der Grundstücksgrenze entsprechende Übergabepunkte vorgesehen werden. Im Bereich Strom- und Wasserversorgung gilt insoweit Privatrecht (Rechnung).
- b) In der Abwasserbeseitigung besteht der Grundstücksanschluss aus dem Verbindungskanal zwischen dem Kanal und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum (§ 2 Nr. 4 Allgemeine Entwässerungssatzung). Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Insoweit erhält jedes Grundstück zwei Grundstücksanschlüsse, jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser. Der Aufwendungsersatz richtet sich nach § 19 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (öffentlich-rechtlich, somit Bescheid).

 _____	 _____	 _____	 _____
(Strott) Sachgebietsleiter	(Griesser) Vorstand	(Weil) Vorstand	(Wabra) Beigeordneter

# GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift  
Verwaltungsrat vom 16.04.2025

Bearbeiter : Strott  
Aktenzeichen :

Datum : 28.03.2025

Drucksachen-Nr.: 15-2025

## Betr.: Nachkalkulation Abwasserentgelte für das Jahr 2022

### Beratungsfolge:

TOP: 3	Sitzungstermin: 16.04.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

### Beschlussvorschlag:

Von dem Bericht über die Überprüfung der laufenden Entgelte für das Jahr 2022 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung (Anlage 1) wird

- a) Kenntnis genommen
- b) der Verwaltungsrat macht sich das Ergebnis zu Eigen.

### Begründung:

Aufgrund von zwei Widersprüchen gegen die Festsetzung und Erhebung von Abwasserentgelte für das Jahr 2022 wurde eine Nachkalkulation der laufenden Abwasserentgelte für das Jahr 2022 beauftragt (Hinweis: ein Widerspruchsführer zog seinen Widerspruch zwischenzeitlich zurück, somit geht es nur noch um ein Verfahren aus dem Jahr 2022).

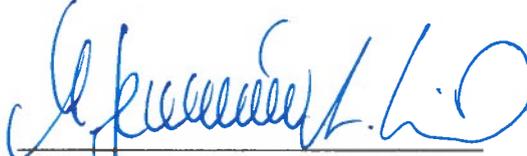
Die Nachkalkulation kommt zu folgenden Ergebnissen:

	Kalkulation		
	ohne	mit	für 2022
		100%	erhoben
	Eigenkapitalverzinsung		
Schmutzwassergebühr je m <sup>3</sup>	1,76 €	1,87 €	1,87 €
wkB Niederschlagswasser je m <sup>2</sup>	0,80 €	0,89 €	0,70 €

Bezogen auf das Jahr 2022 wurden für die Schmutzwasserbeseitigung ein kostendeckendes Entgelt einschließlich Eigenkapitalverzinsung erhoben.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist festzustellen, dass die Unterdeckung bei 100 % Eigenkapitalverzinsung 0,19 €/qm beträgt. Die Entgelte für die kommenden Jahre bedürfen einer ständigen Überprüfung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass erhebliche Investitionen seit 2023 getätigt wurden und in den kommenden Jahren noch anstehen. Hier wird insbesondere auf die Sanierung der Kanäle (Fremdwassereintrag), Sanierung Pumpwerke II und III, sowie der Erschließung des Baugebietes „Wäldchenloch“ hingewiesen.

Ohne den notwendigen kommenden Voraus- und Nachkalkulationen vorzugreifen, ist zu erwarten, dass die laufenden Entgelte zukünftig steigen werden; hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung, vorbehaltlich der Entscheidung des Verwaltungsrates, voraussichtlich bereits zum 1. Januar 2026.

			
_____ (Strott) Sachgebietsleiter	_____ (Grieser) Vorstand	_____ (Weil) Vorstand	_____ (Wabra) Beigeordneter

Anlage 1 zu VR 15-2025  
VR 16.04.2025

**Gemeindewerke Budenheim  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Bericht über die Überprüfung  
der laufenden Entgelte für das Jahr 2022  
für den Betriebszweck Abwasserbeseitigung

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
ANLAGENVERZEICHNIS .....	2
A. HAUPTTEIL .....	3
I. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	3
II. Ergebnisübersicht .....	5
III. Schlussbemerkung.....	5
B. BERICHTSTEIL .....	6
I. Grundlegende Daten .....	6
II. Ermittlung des Entgeltbedarfs nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern.....	9

Entwurf

## ANLAGENVERZEICHNIS

1. Betriebsabrechnungsbogen
2. Zusammensetzung des Anlagevermögens
3. Kostenträgerrechnung mit Eigenkapitalverzinsung
4. Kostenträgerrechnung ohne Eigenkapitalverzinsung
5. Berechnung der Kostenanteile der Straßenbaulastträger
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Entwurf

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

## A. HAUPTTEIL

### I. **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der kaufmännische Vorstand, Herr Weil, beauftragte uns mit der

#### **Überprüfung der laufenden Entgelte für das Jahr 2022**

für den

#### **Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

(im Folgenden „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ bzw. „Anstalt“ genannt).

Unsere Arbeiten fanden – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 4. Oktober 2023 bis zum XX. April 2025 statt.

Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme sind die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Unterlagen zur

- Satzungsgrundlage,
- technischen Konzeption und
- wirtschaftlichen Entwicklung

der Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Den Arbeiten lagen die landesrechtlichen Vorschriften für Rheinland-Pfalz, insbesondere die Gemeindeordnung (GemO), das Kommunalabgabengesetzes (KAG), die Kommunalabgabenverordnung (KAVO) sowie die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Gemeindewerke Budenheim AöR (GwB) vom 12. November 2008 in der Fassung vom 7. November 2017 wurden beachtet.

Die Beauftragung für diese Kalkulation erfolgte als Reaktion auf ein Widerspruchverfahren gegen einen Bescheid über Abwasserentgelte 2022.

Die kostenrechnerische Aufbereitung des Datenmaterials erfolgte unter Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist derzeit noch nicht erstellt und konnte daher nicht geprüft werden. Vom kaufmännischen Vorstand, Herr Weil, wurden vorläufigen Jahresabschlusszahlen 2022 des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung aufbereitet.

Von der Verwaltung wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ungeprüfte Bilanz zum 31.12.2022 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 (Bearbeitungsstand vom 14.03.2025).
- Ungeprüfter Anlagenspiegel.
- Ermittlung und Abgrenzung der aktivierungspflichtigen von den als Aufwand zu behandelnden Aufwendungen bzgl. der Maßnahme „Energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes“.
- Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen der möglichen Grundstücks- und Abflussflächen, der entwässerten Straßenflächen sowie der Schmutzwassermengen.

Die Abwasserbeseitigungseinrichtung betreibt keine eigene Kläranlage, sondern führt das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser der zentralen Kläranlage des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Mainz im Stadtteil Mombach zu.

Die Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt einen wiederkehrenden Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung.

Als Maßstab für den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser ist die mögliche Abflussfläche bestimmt. Diese wird auf Basis der Grundstücksfläche und einer Grundflächenzahl errechnet.

Die Berechnung der Benutzungsgebühr Schmutzwasser erfolgt anhand des gemessenen Frischwasserverbrauchs mit Berücksichtigung von Absetzungen.

Gemäß den Angaben des Vorstandes in der uns erteilten Vollständigkeitserklärung waren keine Selbstbehalte des Einrichtungsträger zu berücksichtigen, da die Außengebietsentwässerung nicht wesentlich ist und keine ungenutzten Kapazitäten vorliegen.

Eventuelle periodenfremde Erträge und Aufwendungen werden im Einzelfall auf ihren Deckungsbeitrags- bzw. Kostencharakter untersucht. Periodenfremde Anforderungen in einem Gesamtumfang von TEUR 130, insbesondere für die Sanierung des Verwaltungsgebäudes wurden dabei als Kostenbestandteil behandelt.

Grundsätzlich sind Abweichungen von den tatsächlichen Kosten gem. § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG in angemessener Zeit auszugleichen. Auftragsgemäß sind in der hier durchgeführten Kalkulation keine entsprechenden Abweichungen eingearbeitet worden.

Aufklärungen gaben und Nachweise erbrachten:

Herr Weil, kaufmännischer Vorstand, und die von ihm beauftragten Sachbearbeiter.

**Die Vollständigkeitserklärung wurde von Herrn Weil abgegeben.**

Die Ermittlung und Verarbeitung der Daten sind im Einzelnen im Berichtsteil erläutert.

Für die Auftragsdurchführung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart.

## II. Ergebnisübersicht

Zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der nachstehenden Ergebnisse wird auf den unter I. Grundlegende Daten in B. Berichtsteil dargestellten Text verwiesen. Die detaillierte Berechnung ist ebenda unter II. dargestellt.

Auftragsgemäß wurden die Varianten ohne und mit 100% Eigenkapital-Verzinsung gerechnet. Das Ergebnis ist folgender Tabelle zu entnehmen:

		Kalkulation		
		ohne Eigenkapitalverzinsung	mit 100,00 % Eigenkapitalverzinsung	für 2022 erhoben
		EUR	EUR	EUR
<b><u>Laufende Entgelte</u></b>				
Schmutzwassergebühr	je m <sup>3</sup>	1,76	1,87	1,87
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	je m <sup>2</sup>	0,80	0,89	0,70
<b><u>Kostenanteile Straßenbaulasträger</u></b>				
1. Kostenanteil Gemeindestraßen je m <sup>2</sup>		0,94	0,94	
- gesamter Kostenanteil in EUR		259.925,00	259.925,00	240.000,00
2. Kostenanteil Landesstraßen je m <sup>2</sup>		0,75	0,75	
- gesamter Kostenanteil in EUR		14.055,00	14.055,00	11.000,00
3. Kostenanteil Kreisstraßen je m <sup>2</sup>		0,91	0,91	
- gesamter Kostenanteil in EUR		3.939,00	3.939,00	3.000,00

## III. Schlussbemerkung

Wir haben diese Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gegebenen Auskünfte durchgeführt und darüber vorstehendes Protokoll abgefasst.

Mainz,

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Engelter  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

## B. BERICHTSTEIL

### I. Grundlegende Daten

#### 1. Schmutzwassermenge

Die Schmutzwassermenge ist der Betriebsstatistik entnommen und beinhaltet den Änderungsdienst mit Korrekturen bis zum Oktober 2024.

#### 2. Beitragspflichtige Fläche für den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser

Die mögliche Abflussfläche als beitragspflichtige Fläche wurde retrograd aus der Statistik zu den Erlösen aus wiederkehrenden Beiträgen Niederschlagswasser für das Jahr 2022 ermittelt. Diese basiert auf einem Auswertungsstand vom Januar 2025.

#### 3. Entwässerte Straßenfläche

Die Flächen der Gemeindestraßen wurden hierbei einem Anlagenregister entnommen. Für die Landes- und Kreisstraßen ist grundsätzlich eine Abstimmung gem. § 3 Abs. 3 der entsprechenden Vereinbarung zwischen den Straßenbauasträgern und der Anstalt (vorab) vorgesehen. Diese Abstimmung erfolgt erst im Rahmen der jährlichen Abrechnung der laufenden Kostenanteile.

#### 4. Kostenschlüssel für die Verteilung variabler Kosten

Sofern die Entwässerung im Trennsystem erfolgt, wurde eine direkte Zuordnung auf die Kostenträger vorgenommen.

Im Verhältnis der Schmutzwasser- zu den Niederschlagswassermengen wurden die variablen Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung für im Mischsystem betriebene Anlagen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Dies fand Anwendung bei den variablen Kosten der Kostenstelle Kläranlage-Mechanik sowie bei der Kostenstelle Pumpwerke-Mischwasser.

Das Abwassermengenverhältnis stellt sich wie folgt dar:

	m <sup>3</sup>	%
Schmutzwasser	539.040	50,35
Niederschlagswasser	531.629	49,65
<u>Gesamt</u>	1.070.669	100,00

Die Niederschlagswassermengen ermittelte sich hierbei auf der Grundlage

- der durchschnittlichen langjährigen Niederschlagsmenge in m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> und Jahr
- der möglichen Abflussflächen der Grundstückseinleiter und
- der zu entwässernden Straßenflächen.

Als langjährige durchschnittliche Niederschlagswassermenge war von 0,548 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> auszugehen.

Folgende Ermittlung war damit möglich:

	mögliche Abflussfläche		Niederschlagswassermenge	
	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	%	
1. <u>Mögliche Abflussfläche Grundstückseinleiter</u>				
Wohn- und Mischgebiete	501.956			
Gewerbe-, Industriegebiete	113.504			
Von öffentlichen Einrichtungen genutzte Gebiete	56.045			
	671.505			
abzüglich				
Baulückengrundstücke				
<u>Summe 1</u>	671.505	367.985	69,22	
2. <u>Entwässerte Straßenflächen</u>				
Klassifizierte Straßen				
- Bundesstraßen	0	0	0,00	
- Landesstraßen	6,30	18.807	1,94	
- Kreisstraßen	1,45	4.302	0,45	
Gemeindestraßen, -wege und -plätze	97,25	275.481	28,40	
<u>Summe 2</u>	298.620	163.644	30,78	
3. <u>Gesamt</u>	970.125	531.629	100,00	

Angaben zu Baulückengrundstücken konnten nicht vorgelegt werden. Insofern ist die hier ermittelte Abflussfläche tendenziell als zu hoch anzusehen und damit die Niederschlagswassermenge als erhöht zu betrachten. Dies hat Auswirkungen auf das Verhältnis der Schmutz- zur Niederschlagswassermenge, die sich lediglich auf variable Kosten im Mischwasserkanal auswirkt. Es wird erwartet, dass die daraus resultierenden Unschärfen vernachlässigbar sein werden.

## 5. Kostenschlüssel für die Verteilung investitionsabhängiger Kosten

Die Anlagen der Abwasserbeseitigungseinrichtung werden überwiegend im Mischsystem, aber auch teilweise im Trennsystem betrieben.

Für die Zuordnung der Investitionsaufwendungen und der investitionsabhängigen Kosten der im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteile auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser kommen abweichend von der in der Kommunalabgabenverordnung vorgesehenen Sätzen folgende Vomhundertsätze gem. Anlage 1 der Entgeltsatzung zur Anwendung:

Kostenstellen	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
<b>Kläranlagen</b>		
- Mechanik	50 v.H.	50 v.H.
- Biologie inkl. Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
- Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
<b>Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser) inkl. Hausanschlüsse</b>	50 v.H.	50 v.H.
<b>Pumpenanlagen</b>	Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitung maßgebend.	

Grundsätzlich empfehlen wir, sofern tatsächliche, technische Gegebenheiten dem nicht widersprechen, die üblichen Aufteilungsschlüssel der Kommunalabgabenverordnung anzusetzen und die Satzung entsprechend anzupassen.

Für das Berichtsjahr ist die Sanierung des Verwaltungsgebäudes mit teilweise aktivierungspflichtigen Aufwendungen zu berücksichtigen. Für die Zuordnung auf die einzelnen Sparten/Geschäftsbereiche wurde ein allgemeiner Verteilungsschlüssel herangezogen, der sich wie folgt darstellt:

Geschäftsbereich (GB)	Prozentsatz
Stromnetz	20 %
Wasserversorgung	40 %
Abwasserentsorgung	20 %
Stromvertrieb	20 %

## II. Ermittlung des Entgeltbedarfs nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern

### 1. Kostenarten- und Kostenstellenrechnung

Der Entgeltbedarf ergibt sich aus den jährlichen Kosten der Abwasserbeseitigungseinrichtung, die von den Entgeltschuldnern über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu finanzieren sind. Zu den Kosten gehört neben den Zinsaufwendungen auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals. Kostenmindernd sind sogenannte nicht entgeltfähige Kosten nach § 8 Abs. 4 KAG zu berücksichtigen.

Im Betriebsabrechnungsbogen (vgl. Anlage 1) sind folgende Kostenarten berücksichtigt:

- Betriebs- und Unterhaltungskosten,
- Verwaltungskosten,
- Abwasserabgabe und
- Abschreibungen.

Bei den Betriebs- und Unterhaltungskosten wird unterschieden zwischen Energiebezugs-, Unterhaltungs-, Fäkalschlammabfuhr-, Personal- und sonstige Kosten. Zudem erfolgt hier der Abzug sonstiger Erträge.

Bei den Verwaltungskosten erfolgt eine Differenzierung zwischen Personal- und Sachkostenanteile.

### 2. Betriebs- und Unterhaltungskosten

Die Kosten für Energiebezug, für die Unterhaltung für die Fäkalschlammabfuhr sowie den sonstigen Betrieb entsprechen grundsätzlich den Materialaufwendungen lt. Gewinn- und Verlustrechnung. Die kostenrechnerische Aufbereitung des Zahlenmaterials (Verteilung der Kostenarten auf Kostenstellen und die Unterteilung der Kosten in fixe und variable Bestandteile) orientiert sich grundsätzlich an den Verhältnissen der Nachkalkulation 2021 und wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vorgenommen. Die Fäkalschlammabfuhrkosten wurden der Kostenstelle „Ortssammler Schmutzwasser“ zugebucht und nicht mehr wie im Vorjahr der Kostenstelle „Direkt zurechenbare Kosten - Schmutzwasser“.

Bei den sonstigen Betriebskosten (TEUR 444) handelt sich um die Betriebskostenumlage der Kläranlage Mainz, für die eine kostenstellenmäßige Zuordnung – vereinbarungsgemäß – vorgelegt wird. Die Kosten im Kläranlagenbereich wurden hierbei als variabel berücksichtigt, da der Anteil auf Basis des Verhältnisses der Jahresschmutzwassermenge der Anstalt zur Jahresschmutzwassermenge des Zentralkraftwerks der Stadt Mainz ermittelt wird. Die Kosten für die Druckleitung (Verbindungssammler) sowie für die Pumpwerke werden als fix betrachtet.

Die hier angesetzten Personalkosten (TEUR 81) umfassen die Fremdlöhne und entsprechen dem Aufwand, der unter der Position Materialaufwand gezeigt wird. Diese werden im Wege der innerbetrieblichen Personalkostenverrechnung der Abwasserbeseitigung im Wesentlichen mit dem Bauhof verrechnet. In Rücksprache mit dem Vorstand wurden diese Kosten der Kostenstelle „Ortsnetz Mischwasser“ zugeordnet. Die Personalaufwendungen für den kaufmännischen Bereich werden unter der Kostenart Verwaltungskosten ausgewiesen.

Im Abzugsposten „Sonstige Erträge“ sind grundsätzlich die sonstigen Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge lt. Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Diese werden über die Hilfskostenstelle verteilt. Die Personalkostenerstattungen vom Gewährträger und von externer Seite, z. B. für den Klimaschutzbeauftragten, werden allerdings direkt bei den Personalaufwendungen gekürzt.

### 3. Verwaltungskosten

Ein Verwaltungskostenbeitrag an den Gewährträger, der über das Sachkonto 59114 gebucht wurde, ist in 2022 nicht mehr zu verzeichnen. Über das Sachkonto 55111 wurde der Aufwand des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und über das Sachkonto 55112 als „Verwaltungskosten Beamte“ werden TEUR 4 bzw. TEUR 8 der Abwasserbeseitigung belastet. Als weitere wesentliche Kostenarten sind zudem zu nennen:

- Gebühren und Beiträge (Sachkonto 59113 mit TEUR 17)
- Aufwendungen für die EDV (Sachkonto 59311 mit TEUR 16),
- Prüfungs- und Beratungskosten (Sachkonto 59710 mit TEUR 16) und
- sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachkonto 59710 mit TEUR 20, die insbesondere Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung mit TEUR 13 beinhalten).

Weiterhin werden die Personalaufwendungen, die dem Verwaltungsbereich zugeordnet werden können, hierunter berücksichtigt. Die Kosten des Klimaschutzbeauftragten werden durch die Erstattungen von dritter Seite (Fördermittel) neutralisiert.

Zudem sind aus der Abwicklung der Maßnahme „Energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes“ die lfd. Aufwendungen der Jahre 2019 bis 2021 mit TEUR 125 als Kosten berücksichtigt.

### 4. Abwasserabgabe

Eine Abwasserabgabe wird im Betriebsabrechnungsbogen nicht offen ausgewiesen, da die Abwassermengen der Kläranlage Mainz zugeleitet werden und die Gemeindewerke damit keine eigene Abwasserbehandlungsanlage mit Einleitung in ein Gewässer betreibt.

Bzgl. der Abwasserabgabe Niederschlagswasser, für die die Anstalt erklärspflichtig bleibt, liegen gem. den uns erteilten Auskünften Befreiungstatbestände vor, sodass auch für die Abwasserabgabe Niederschlagswasser keine Kosten entstehen.

### 5. Abschreibungen

Die Abschreibungen können über die in die Buchhaltung integrierte Kostenrechnung den Kostenstellen und damit den Kostenträgern nicht zugeordnet werden; es bestehen lediglich folgende Kostenstellen:

- 0300400 - Haupt- u. Verbindungssammler,
- 0300500 - Abwassernetz,
- 003510 - Regenüberlaufbecken,
- 00300520 - Regenüberlaufwerke und
- 00300600 - Hausanschlüsse.

Die Zuordnung bei den gemischt genutzten Kostenstellen auf die Kostenträger erfolgt gem. Anlage 1 der Entgeltsatzung. Es kommen folgende Verteilungen zur Anwendung:

- Die Hauptsammler (und Verbindungssammler) werden als Sammler mit der der Dimensionierung „Doppelter Trockenwetterabfluss“ beurteilt, so dass eine Aufteilung der Abschreibungen zu 50 : 50 auf Schmutz- und Niederschlagswasser vorgenommen wird.
- Bzgl. der Ortschaftsammler und der Hausanschlüsse hat die Aufteilung – gem. der Anlage 1 der Entgeltsatzung – mit 50 : 50 auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu erfolgen. Da der Betriebsabrechnungsbogen gem. Anlage 1 eine Zuordnung gem. Kommunalabgabenverordnung von 55 : 45 auf Schmutz- und Niederschlagswasser vorsieht, erfolgt die Zuordnung hilfsweise bei den entsprechenden Kostenstellen im Trennsystem, die ohne Schlüsselung auf Schmutz- bzw. Niederschlagswasser zuzuordnen sind.
- Für das Berichtsjahr war das Verwaltungsgebäude zu aktivieren und dessen Abschreibungen zu berücksichtigen. Da eine direkte Zuordnung auf Schmutz- und Niederschlagswasser nicht möglich ist, soll die Verteilung im Verhältnis der Abschreibungen der anderen Kostenstellen vorgenommen werden, was dadurch gewährleistet wird, dass diese Abschreibungen (TEUR 11) der Hilfskostenstelle zugeordnet werden.

Als Abschreibungssumme wird von einem Gesamtbetrag von TEUR 420 ausgegangen.

## 6. Zinsaufwendungen und Zinserträge

Die Berücksichtigung der Zinsaufwendungen erfolgt in der sogenannten Kostenträgerrechnung (KTR), die als Anlage 3 beigefügt ist.

Es werden sowohl die Zinsen für Altdarlehen als auch der anteilige Zinsaufwand aus der Neuaufnahme eines Kapitalmarktdarlehens berücksichtigt. Zudem ist der Zinsaufwand aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen anzusetzen. Aufwandsmindernd sind an dieser Stelle die Zinsen und ähnliche Erträge zu berücksichtigen.

Für die Zuordnung des Saldo aus Zinsaufwand und Zinserträgen auf die Kostenträger ist als Ausgangsgröße die Aufteilung der Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteile maßgeblich. Sodann werden Restbuchwerte der Finanzierungsmittel aus der Vereinnahmung der empfangenen Ertragszuschüsse abgesetzt. In einem nächsten Schritt wären grundsätzlich die (zinslosen) Förderdarlehen als Abzugsposten zu berücksichtigen.

## 7. Eigenkapitalverzinsung

Die Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung erfolgt ebenfalls in der oben genannten Kostenträgerrechnung (KTR), die als Anlage 3 beigefügt ist.

Nach § 8 Absatz 3 KAG ist eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen.

Ein angemessener Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals sind 4 v. H.

Zur Vereinfachung kann die im § 8 Absatz 3 KAG festgesetzte Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1,6 v. H. vom Restbuchwert des Anlagevermögens zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres angesetzt werden, ohne dass auf die tatsächlichen Eigenkapitalverhältnisse abgestellt werden muss. Die Zusammensetzung des Anlagevermögens und die Zuordnung auf die Kostenträger ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden dabei um die auf die Straßenbaulastträger entfallenden Anteile gemindert, sodass nur der auf die Entgeltpflichtigen entfallenden Restbuchwerte für die Berechnung der Eigenkapitalzinsen herangezogen werden.

Auf die Verzinsung des Eigenkapitals kann verzichtet werden, sofern die zumutbare Entgeltbelastung je entgeltspflichtigem Einwohner von EUR 70,00 gem. § 7 Absatz 3 KAG i. V. m. § 3 KAVO überschritten wird. Die entsprechende Kostenträgerrechnung ohne Eigenkapitalzinsen ist als Anlage 4 beigefügt.

#### **8. Kostenanteile nach § 8 Absatz 4 KAG – insbesondere für Straßenoberflächenentwässerung**

Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 KAG bleiben Aufwendungen für solche Leistungen bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten außer Ansatz, die nicht den Gebühren- und Beitragsschuldnern zugutekommen, soweit sie erheblich sind.

Der Gesetzgeber verzichtet jedoch auf eine abschließende Aufzählung der nicht entgeltfähigen Kosten.

Dadurch überlässt es der Gesetzgeber dem Verantwortungsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften, welche Kostenanteile aufgrund des Äquivalenz- oder Vorteilsprinzips in die Entgeltkalkulation einbezogen werden.

Unter den nicht entgeltfähigen Kosten können zusammengefasst werden:

- Kostenanteile für die Aufnahme oberirdischer Gewässer sowie für die Außengebietsentwässerung,
- Kostenanteile für ungenutzte Kapazitäten
- Kostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung

Für die Abwasserbeseitigungseinrichtung sind gemäß den uns in einer Vollständigkeitserklärung gemachten Angaben bis auf die Kostenanteile für Straßenoberflächenentwässerung solche Kostenanteile nicht zu berücksichtigen.

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung ist vom Träger der Straßenbaulast zu übernehmen (§ 12 Absatz 10 Landesstraßengesetz).

Die Gemeindewerke Budenheim haben mit den Straßenbaulastträgern Land und Kreis die Vereinbarungen zur Beteiligung an den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie laufenden Kosten für die Oberflächenentwässerung am 27. Februar/7. März 2007 bzw. am 14./16. August 2007 abgeschlossen. Mit der Gemeinde Budenheim besteht ein Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen vom 23. Mai 2011, der durch den Änderungsvertrag vom 17. Dezember 2015 (Änderung der Anlage zu § 4 Abs. 5 betreffend) modifiziert wurde.

Gemäß Anlage 1 zur Entgeltsatzung ist als Kostenanteil der Straßenbaulastträger für die investitionsabhängigen Kosten 35 % anzusetzen.

Der Zinsanteil der klassifizierten Straßen ist grundsätzlich gesondert zu ermitteln, da für Investitionen, die auf klassifizierte Straßen entfallen, keine Zuwendungen und zinslosen Landesdarlehen gewährt werden. Für die Berechnung des Zinsanteils der Gemeindestraßen wurden in ausdrücklicher Abstimmung mit dem Vorstand für die Verzinsung der Finanzierungslücke bei den Gemeindestraßen mit einem Zinssatz von 0,567 % gerechnet.

Die Berechnung der Kostenanteile ist als Anlage 5 beigefügt. Zu beachten ist hierbei, dass von der ausgewiesenen Soll-Kostenerstattung noch die Auflösung empfangener Ertragszuschüsse abzusetzen ist, um die tatsächlich zu zahlende Kostenerstattung zu erhalten.

### **9. Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen**

Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen sind in der Kalkulation der laufenden Entgelte zu berücksichtigen. Dies erfolgt derart, dass die erhaltenen Ertragszuschüsse mit grundsätzlich 3 % pro Jahr aufgelöst und kostenmindernd angesetzt werden. Die jährlichen Auflösungsbeträge sind als Korrekturposten zu den Abschreibungen zu verstehen.

Die empfangenen Ertragszuschüsse setzen sich zusammen aus

- ehemaligen einmaligen Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen der Einleiter (Altbeträge) sowie
- Investitionskostenbeteiligungen für die Oberflächenentwässerung von
  - Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen
  - klassifizierten Straßen.

Für die Kalkulation wurden die zwei falsch zugewiesenen Zuschüsse „Anlage-Nummer 13395/ Zuschuss Ladeinfrastruktur“ und „Anlage-Nummer 14057/Tilgungszuschuss KfW Darlehen“ korrigiert. Die Summe an gebuchten Auflösungen empfangener Ertragszuschüsse mit EUR 50.298,00 wurde um EUR 745,00 korrigiert.

Entwurf

**Berechnung Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten**

Bereichsrechnungsbeleg	Gesamt		Mechanik		Biologie		Schulungs- behandlung		3. Reinigungs- stellen (Chemie)		Reparatur- arbeiten		Verbindungs- sammler		Reparatur- arbeiten		Misch- wasser		Pumpwerke		Niederschlag- wasser		Niederschlag- wasser		Misch- wasser		Hausanschlässe		Schmutz- wasser		Direkt zurechenbare Kosten		Hilfskosten				
	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve	fi	ve			
1. Betriebs- und Unterhaltungskosten	31.000																																				
2. Anschaffungskosten	221.145																																				
3. Personalkosten	80.540																																				
4. Sonstige Betriebskosten	444.230																																				
5. Abschreibungen	12.705																																				
6. Zinsen	856.042																																				
7. Sonstige	884.042																																				
8. Summe	2.586.670																																				
9. Abschreibungen	11.739																																				
10. Sonstige Verwaltungskosten	231.344																																				
11. Summe	861.783																																				
12. Abschreibungen	420.000																																				
13. Zinssumme von 1-4	1.777.794																																				
14. Zinsen	17.000																																				
15. Umlegung Hilfskosten	27.815																																				
16. Kosten vor Zinsen	1.777.794																																				
17. Verbleib auf Kostenträger	958.904																																				
18. Schmutzwasseranteil	819.890																																				
19. Niederschlagswasseranteil																																					
20. Kostenanteil oberirdischer Kanäle (ohne Zinsen)																																					
21. Kostenanteil unterirdischer Kanäle (ohne Zinsen)																																					
22. Kostenanteil SE mit EmV (ohne Zinsen)																																					
23. Kostenanteil SE ohne EmV (ohne Zinsen)																																					
24. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
25. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
26. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
27. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
28. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
29. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
30. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
31. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
32. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
33. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
34. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
35. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
36. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
37. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
38. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
39. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
40. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
41. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
42. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
43. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
44. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
45. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
46. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
47. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
48. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
49. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
50. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
51. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
52. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
53. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
54. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					
55. Kostenanteil SE (ohne Zinsen)																																					
56. Kostenanteil Regenwasser (ohne Zinsen)																																					

	Restbuchwerte des Anlagevermögens zum 1.1.2022			Abschreibungen 2022		
	Gesamt	SW	NW	Gesamt	SW	NW
Außengebiet zukiappen Kostenstellen	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Kläranlagen						
- Mechanik						
- Biologie						
- Schlammbehandlung						
- 3. Reinigungsstufe						
- Regenklärbecken						
Summe Kläranlagen						
2. Verbindungssammlier						
2.1 DTW (50 : 50)	509	254	255	17	9	9
2.2 Andere Leitungen (40:60)						
2.3 Schmutzwasser	2.015		2.015	88		88
2.4 Niederschlagswasser						
3. Regenbauwerke						
4. Pumpwerke						
4.1 Hyd. Teile (50 : 50)	1.228	611	611	66	33	33
4.2 Andere Leitungen (40:60)						
4.3 Schmutzwasser						
4.4 Niederschlagswasser						
5. Ortssammlier						
5.1 Mischwasser						
5.2 Schmutzwasser	2.128	2.128		90	90	
5.3 Niederschlagswasser	2.127		2.127	89		89
6. Hausanschlüsse						
6.1 Mischwasser						
6.2 Schmutzwasser	458	458		16	16	
6.3 Niederschlagswasser	457		457	15		15
<b>Zwischensumme</b>	<b>8.916</b>	<b>3.451</b>	<b>5.465</b>	<b>381</b>	<b>148</b>	<b>234</b>
7. Nicht direkt den Hauptkostenstellen zurechenbare Positionen	636	246	390	39	15	24
<b>Gesamt</b>	<b>9.552</b>	<b>3.697</b>	<b>5.855</b>	<b>420</b>	<b>163</b>	<b>257</b>

<b>Kostenträgerrechnung</b>						
	<b>Gesamt</b>	<b>Schmutzwasser</b>		<b>Niederschlagswasser</b>		<b>Differenz</b>
	aus GuV	fix	variabel	fix	variabel	zur GuV
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
<b>Aufteilung auf die Kostenträger</b>						
Gesamtsumme lt. BAB (vor Abzug besonders kalkulierter Kostenanteile; ohne Zinsen)	1.778	506	453	748	70	0
- Kosten (ohne Zinsen) gemäß gesonderter Kalkulationen für						
Abwasserabgabe Kleineinleiter			----	----	----	
Außengebietsentwässerung						
Sondereinleiter mit ErnV						
Sondereinleiter ohne ErnV						
ungenutzte Kapazitäten						
Zwischensumme 1 (Gesamtsumme lt. BAB; Basis für Straßenentwässerung; siehe UD Straßen)	1.778	506	453	748	70	
FK-Zinsaufwand (lt. GuV) (Schlüssel 2) lt. Zinsverteilung	32	15	----	17	----	
Eigenkapitalzinsen (Schlüssel 2)	123	60	----	63	----	
- Fremdkapitalzinsen gemäß gesonderter Kalkulationen für						
Außengebietsentwässerung		----	----		----	
Sondereinleiter mit ErnV			----		----	
Sondereinleiter ohne ErnV			----		----	
ungenutzte Kapazitäten			----		----	
Zwischensumme 2	1.933	581	453	828	70	
- Anteil Straßenentwässerung (Sollkostenerstattung gemäß besonderer Kalkulation von UD Straßen)						
Ifd. Kosten	274	----	----	252	22	
Zinsertrag Straßen (Schlüssel 2)	10	5		5		
Korrektur zur besonderen Verteilung			----		----	
- Auflösung EEZ (3%) für						
Kostenträger Schmutzwasser	21	21	----	----	----	
Kostenträger Niederschlagswasser (ohne Straßenbaulastträger)	23	----	----	23	----	
<b>Entgeltbedarf aller Entgeltschuldner</b>	<b>1.605</b>	<b>555</b>	<b>453</b>	<b>548</b>	<b>48</b>	

<b>Ergebnis der Vorkalkulation</b>						
	Schmutzwasser			Niederschlagswasser		
	T€	BG	Tarif	T€	BG	Tarif
Fixkosten	555			548		
Variable Kosten	<u>453</u>			<u>48</u>		
Gesamtkosten	1.008			597		
davon finanziert durch						
Schmutzwassermengengebühr	1.008	539.040	<b>1,8698</b>			
Schmutzwassergrundgebühr						
WKB Schmutzwasser						
Fäkalschlamm/Grubenentsorgung						
Abwasserabgabe						
Zusatzgebühr Weinbau	<u>          </u>		<u>          </u>			
Niederschlagswassergebühr						
WKB Niederschlagswasser				597	671.505	<u><b>0,8889</b></u>

<b>Kostenträgerrechnung</b>						
	<b>Gesamt aus GuV T€</b>	<b>Schmutzwasser fix T€</b>	<b>variabel T€</b>	<b>Niederschlagswasser fix T€</b>	<b>variabel T€</b>	<b>Differenz zur GuV T€</b>
<b>Aufteilung auf die Kostenträger</b>						
Gesamtsumme lt. BAB (vor Abzug besonders kalkulierter Kosten- anteile; ohne Zinsen)	1.778	506	453	748	70	0
- Kosten (ohne Zinsen) gemäß gesonderter Kalkulationen für Abwasserabgabe Kleineinleiter Außengebietsentwässerung Sondereinleiter mit ErnV Sondereinleiter ohne ErnV ungenutzte Kapazitäten			-----	-----	-----	
Zwischensumme 1 (Gesamtsumme lt. BAB; Basis für Straßenentwässerung; siehe UD Straßen)	1.778	506	453	748	70	
FK-Zinsaufwand (lt. GuV) (Schlüssel 2) lt. Zinsverteilung	32	15	-----	17	-----	
- Fremdkapitalzinsen gemäß gesonderter Kalkulationen für Außengebietsentwässerung Sondereinleiter mit ErnV Sondereinleiter ohne ErnV ungenutzte Kapazitäten			-----		-----	
Zwischensumme 2	1.810	521	453	765	70	
- Anteil Straßenentwässerung (Soll- kostenerstattung gemäß besonderer Kalkulation von UD Straßen)						
Ifd. Kosten	274	-----	-----	252	22	
Zinsertrag Straßen (Schlüssel 2)	10	5		5		
Korrektur zur besonderen Verteilung			-----		-----	
- Auflösung EEZ (3%) für						
Kostenträger Schmutzwasser	21	21	-----	-----	-----	
Kostenträger Niederschlagswasser (ohne Straßenbaulastträger)	23	-----	-----	23	-----	
<b>Entgeltbedarf aller Entgeltschuldner</b>	<b>1.482</b>	<b>495</b>	<b>453</b>	<b>485</b>	<b>48</b>	

<b>Ergebnis der Nachkalkulation</b>						
	Schmutzwasser			Niederschlagswasser		
	T€	BG	Tarif	T€	BG	Tarif
Fixkosten	495			485		
Variable Kosten	<u>453</u>			<u>48</u>		
Gesamtkosten	948			534		
davon finanziert durch						
Schmutzwassermengengebühr	948	539.040	1,7585			
Schmutzwassergrundgebühr						
WKB Schmutzwasser						
Fäkalschlamm/Grubenentsorgung						
Abwasserabgabe						
Zusatzgebühr Weinbau	<u>          </u>		<u>          </u>			
Niederschlagswassergebühr						
WKB Niederschlagswasser				534	671.505	<u>0,7951</u>

<b>Ermittlung der Kostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung</b>					
Kosten					
Niederschlagswasser					
fix            variabel					
T€            T€					
Übernahme von Zwischensumme 1 (vgl. KTR - ohne EK- und FK-Zinsen)	748,436	70,454			
./. Anteil der Kosten für Hausanschlüsse					
Gesamtsumme lt. BAB (ohne Zinsen)	28,869				
	<u>719,567</u>	<u>70,454</u>			
Anteil Straßenbaulastträger					
Fixkosten            (35 %)	251,849				
Variable Kosten    (30,8 %)		21,7			
<b>Zinsanteilsermittlung für die Straßenbaulastträger</b>					
	Gesamt	Bundes- straßen	Landes- straßen	Kreis- straßen	Gemeinde- straßen
Anteilige Flächen	100,00		6,30	1,45	92,25
	T€	T€	T€	T€	T€
BRW Anlagevermögen zum 1.1 für Niederschlagswasser (ohne HA; lt Antrag IV Zinsermittlung)	5.398,000				
davon 35 %	1.889,300		119,026	27,395	1.742,879
./. Anteil BRW EEZ Straßenbau- lastträger zum 1.1.	334,386		116,076	19,960	198,250
./. Anteil Landeszuweisungen (bis 1992)		----	----	----	
./. Anteil Förderdarlehen (bis 1992)		----	----	----	
<b>Finanzierungslücke</b>	<b>1.555,014</b>		<b>2,950</b>	<b>7,435</b>	<b>1.544,629</b>
<b>FK-Zinsen</b>	<b>9,531</b>		<b>0,207</b>	<b>0,520</b>	<b>8,804</b>
<b>Ermittlung der Soll-Kostenerstattung der Straßenbaulastträger</b>					
	Gesamt	Bundes- straßen	Landes- straßen	Kreis- straßen	Gemeinde- straßen
Anteilige Flächen	100,00		6,30	1,45	92,25
	T€	T€	T€	T€	T€
Fixkosten (ohne Zinsen)	251,849		15,866	3,652	232,331
Variable Kosten	21,700		1,368	0,314	20,018
Gesamtkosten lt. BAB	273,549		17,234	3,966	252,349
anteilige FK-Zinsen	9,531		0,207	0,520	8,804
<b>Soll-Kostenerstattung</b>	<b>283,080</b>		<b>17,441</b>	<b>4,486</b>	<b>261,153</b>
./. Kostenerstattung lfd. Jahr	254,000		11,000	3,000	240,000
./. Auflösung Ertragszuschüsse	5,161		3,386	0,547	1,228
<b>Unterdeckung(+)/Überdeckung(./.)</b>	<b>23,919</b>		<b>3,055</b>	<b>0,939</b>	<b>19,925</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Anlagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haben als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

# GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift  
Verwaltungsrat vom 16.04.2025

Bearbeiter : Frau Volz/Herr Weil  
Aktenzeichen : 551-01

Datum : 01.04.2025

Drucksachen-Nr.: 16-2025

## Betr.: Neufassung der Eintrittsentgelte Hallenbad Budenheim

### Beratungsfolge:

TOP: 4	Sitzungstermin: 16.04.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung:
-----------	-------------------------------	--	--------------------------------

### Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Eintrittsentgelte ab 01.06.2025 für das Hallenbad Budenheim wird zugestimmt.

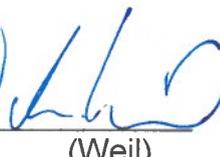
### Begründung:

Die letzte Anpassung der Eintrittsentgelte für das Hallenbad Budenheim erfolgte zum 2. August 2021. Aufgrund gestiegener Energiekosten und Personalaufwendungen soll eine moderate Anpassung der Entgelte zum 1. Juni 2025 erfolgen. Das Preisblatt ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Die „starrten“ Geldwertkarten (18 € / 40 € / 120 €) wurden in flexibel aufladbare Karten umgewandelt, um Nachlässe über den Kassensautomaten rechtlich besser darstellen zu können. Die aufladbaren Karten können mit einem Betrag ab 20,00 € aufgeladen werden, der Preis ermäßigt sich um 10 %.

  
\_\_\_\_\_  
(Volz)  
Sachgebietsleiter

  
\_\_\_\_\_  
(Grieser)  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Weil)  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Wabra)  
Beigeordneter



## Eintrittsentgelte für das Hallenbad und die Sauna der Gemeindewerke Budenheim

Gültig ab 01.06.2025

<b>HALLENBAD – Einzelkarten</b>	<b>EURO</b>
Erwachsene	4,50
Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten mit Ausweis	2,50
Inhaber einer Ehrenamtskarte	3,00
Schwerbehinderte mit Ausweis ab 50 % /deren Begleitperson/ Rentner/	3,00
Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 2 Kinder) - <u>gilt nicht mit Geldwertkarte</u>	11,00
 <b>Geldwertkarten</b> Ab 20 € Aufladung 10% Preisnachlass	
 <b>Schwimmunterricht</b>	
für Kinder und Jugendliche 5 Std	60,00
Schwimmhilfe	20,00 <sup>1</sup>
<b>Kurstunden</b>	
Babyschwimmen	10,00
Aquafitness	10,00
 <b>Partner von EGYM Wellpass ehemals qualitrain –</b> Mitglieder können sich für den Hallenbadbesuch oder die Aquafitnesskursstunde ohne weitere Zuzahlung über EGYM einloggen	
 <b>Vereine / Gruppen</b>	
Trainings-Übungsstunden außerhalb der Öffnungszeiten je Std.	45,00
Wettkämpfe je Std.	50,00
Gewerbliche Nutzung je Std.	50,00
Reinigungspauschale	50,00 <sup>2</sup>
 Anmietung einer Bahn während dem öffentlichem Badebetrieb	 10,00 € + Eintritt je Person
 Wiederbeschaffung eines Garderobenschlüssels	 15,00 <sup>1</sup> (15,00)
 Schließdienst 45,25 € + 19% MwSt.	

<sup>1</sup>Preisänderung bei steigenden Einkaufspreisen vorbehalten<sup>2</sup>Preisänderungen bei steigenden Lohnkosten vorbehalten

# GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift  
Verwaltungsrat vom 16.04.2025

Bearbeiter : Frau Volz/Herr Weil  
Aktenzeichen : 551-01/41-1

Datum : 01.04.2025

Drucksachen-Nr.: 17-2025

## Betr.: Neufassung Haus- und Badeordnung Hallenbad Budenheim

### Beratungsfolge:

TOP: 5	Sitzungstermin: 16.04.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja:    nein:    Enth.:	abschließende Entscheidung:
-----------	-------------------------------	--	--------------------------------

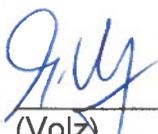
### Beschlussvorschlag:

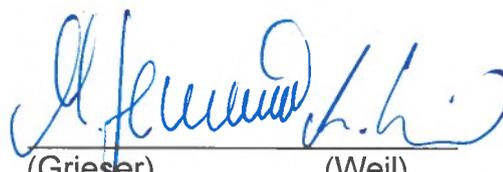
Der Neufassung der beigefügten Haus- und Badeordnung (Anlage 1) für das Hallenbad Budenheim wird zugestimmt.

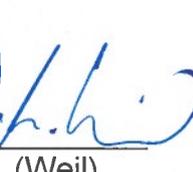
### Begründung:

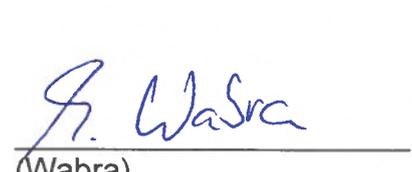
Der Besuch des Schwimmbades nur mit Begleitperson wurde vom 6. Lebensjahr auf das 10. Lebensjahr vor dem Hintergrund erhöht, da immer mehr Nichtschwimmer als Besucher in dieser Altersgruppe festzustellen sind. Durch die Änderung soll die Sicherheit insgesamt erhöht werden.

Zur Erhöhung der Aussagekraft wurden in der Haus- und Badeordnung Aussagen sprachlich überarbeitet und deutlicher gefasst.

  
\_\_\_\_\_  
(Volz)  
Sachgebietsleiter

  
\_\_\_\_\_  
(Grieser)  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Weil)  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Wabra)  
Beigeordneter

# HAUS- und BADEORDNUNG für das Hallenbad der Gemeindewerke Budenheim AÖR

Die Badeordnung soll unseren Badegästen Sicherheit, Ruhe und Erholung gewährleisten.  
Sie ist daher für alle Badegäste verbindlich.

Anlage 1  
zu 17-2025  
VR 16.04.2025

## 1. Zutritt

Der Zutritt und die Benutzung des Hallenbades sind nicht gestattet für:  
Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder solche Personen, von denen angenommen werden kann, dass ihr Verhalten zu Unzuträglichkeiten im Badebetrieb führen wird. Personen, die Tiere mit sich führen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher bewegen oder sich sogar gefährden können (z.B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislaufkrankungen) ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson erlaubt.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können nur in Begleitung einer verantwortlichen aufsichtsführenden Person das Bad besuchen.

## 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind im Aushang und auf der Internetseite ersichtlich.

Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor Schließung des Bades; wir bitten unsere Badegäste, die Schwimmhalle so rechtzeitig, spätestens jedoch 15 Minuten vor Schließung zu verlassen, dass am Ende der Öffnungszeit alle Badegäste das Gebäude verlassen haben.

## 3. Eintrittskarten

Die Eintrittskarten berechtigen zu einer Badbenutzung am selben Tag. Mit dem Lösen der Eintrittskarten wird die Haus- und Badeordnung anerkannt. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Für verlorene Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet. Ein Umtausch oder eine Erstattung nicht verbrauchter Karten ist grundsätzlich nicht möglich.

## 4. Garderoben

Der Zugang zu den Umkleidekabinen ist unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wegemöglichkeit gestattet.

Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen und Straßenkleidung betreten werden.

Zum Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Wechselkabinen zur Verfügung.

Sind Badegäste nicht in der Lage, ihre Garderobe selbst zu wechseln, können unsere Mitarbeiter/innen die Hilfeleistung durch Dritte gestatten (z.B. bei kleinen Kindern behinderten und/oder beeinträchtigten Personen)

Zur Aufbewahrung der Garderobe dienen die mit Sicherheitsschlössern versehenen Garderobenschränke. Die Badegäste haben diese während der Badezeit zu verschließen und den Schlüssel so aufzubewahren, dass er nicht abhandenkommen kann oder andere Besucher/innen verletzt.

Für verlorene Schlüssel wird der Wiederbeschaffungswert berechnet, außerdem werden die Kosten für die Reparatur eines beschädigten Schlosses bzw. Neuanschaffung in Rechnung gestellt. Die Kosten sind der Preisliste zu entnehmen.

Generell erfolgt die Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände auf eigene Gefahr.

## 5. Hallenordnung

Die Badegäste sind angehalten, sich vor dem Betreten der Schwimmhalle in den Duschkabinen – nach Ablegen der Badekleidung – mit Seife zu reinigen.

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle selbst ist nur in geeigneter Badekleidung möglich. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Babywindelhöschen erforderlich.

Die Benutzung der Sprunganlagen (Ein-Meter-Brett- und 3m Sprungturm) geschieht auf eigene Gefahr und nur auf Anweisung der Beckenaufsicht. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Badegäste die Sprunganlage

während des Springens nicht unterschwimmen sowie nicht vom seitlichen Beckenrand springen oder sich anderweitig im Sprungbereich aufhalten. Ebenso erfolgt die Nutzung der Rutsche auf eigene Gefahr. Der Landebereich vor der Rutsche ist freizuhalten.

Der Beckenanteil für Nichtschwimmer/innen ist vorrangig diesen Personen vorbehalten.

Wasserspielzeug im Nichtschwimmerteil bzw. im Planschbecken kann benutzt werden, soweit andere Badegäste dadurch nicht beeinträchtigt werden. Trainingsmaterialien (z.B. Flossen) sind nur gestattet, soweit es der Badebetrieb zulässt und das Aufsichtspersonal der Nutzung zugestimmt hat.

Die Entscheidung über die Einstellung des Hubbodens (Wassertiefe) trifft das Schwimmbadpersonal in Abhängigkeit der betrieblichen Notwendigkeiten sowie der aktuellen Besucherstruktur. Die aktuelle Wassertiefe ist der elektronischen Anzeigetafel zu entnehmen.

## 6. Fundsachen

Die Badegäste werden gebeten, Fundgegenstände, die im Gebäude des Waldschwimmbades gefunden werden, unverzüglich beim Badepersonal abzuliefern.

## 7. Aufsicht

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Gemeindewerke Budenheim behalten es sich vor, im Sinne des § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), im Eingangs- und Beckenbereich optisch-elektronische Einrichtungen (Videokameras) zu installieren.

## 8. Haftung

Unfälle und Mängel sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Für Personen- und Sachschäden haftet der Betreiber nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für abhanden gekommene Sachen oder deren Beschädigung ist ausgeschlossen.

## 9. Verhaltensregeln

Eine Störung anderer Gäste wird nicht geduldet. Jegliche Belästigungen durch Äußerungen, Gesten oder körperliche Annäherung sind untersagt.  
Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Umkleiden, Aufenthaltsräume, Toiletten etc. bitte sauber und ordentlich verlassen. Bei Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung und Verunreinigungen kann Schadenersatz verlangt werden; des Weiteren wird bei vorsätzlicher Sachbeschädigung Strafanzeige gestellt.  
Im Schwimmbadbereich und in den Umkleiden, ist das Essen untersagt.  
Es dürfen keine Glasflaschen mitgeführt werden.

## 10. Verstöße gegen die Badeordnung

Da der Besuch des Hallenbades der Erholung aller Badegäste dienen soll, ist vor allem **grundsätzlich nicht gestattet:**

- das Mitbringen von Radio- und Musikgeräten,
- die Mitnahme von Mobiltelefonen/Smartphones sowie Kameras in die Schwimmhalle
- das Mitbringen von Tieren,
- der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
- das Rauchen innerhalb des gesamten Gebäudes und der Spiel- und Liegewiese
- die Mitnahme von zerbrechlichen oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen in die Duschräume und Schwimmhalle,
- das Abstellen von Kinderwagen sowie fahrbaren Kinderspielgeräten innerhalb der Schwimmhalle,
- das Fotografieren / Filmen ohne Genehmigung

Benutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung und vorerwähnte Regelungen verstoßen, werden von dem Badpersonal sofort aus dem Bad verwiesen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Badegästen, die des Hauses verwiesen worden sind, wird der weitere Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt. Darüber hinaus behalten wir uns ggf. die Erstattung von Strafanzeigen vor.

## 11. Liegewiese

Die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung gelten auch für die Spiel- und Liegewiese im Außenbereich.

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden können jederzeit beim Badpersonal oder bei den Gemein-  
werken Budenheim AöR, Untere Stefanstraße 65, 55257 Budenheim, Tel. 06139/9306-0, [info@gemeindewerke-  
budenheim.de](mailto:info@gemeindewerke-<br/>budenheim.de), vorgetragen werden.

Diese Badeordnung tritt zum 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.05.2021 außer  
Kraft.

Budenheim, den XX. April 2025  
Gemeindewerke Budenheim AöR

A.Weil  
(Vorstand)